Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Danziger Verfassung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Karl Fuchs,
Gerichtsassessor in Danzig.

Referent: Professor Dr. Fleischmann.

Auszug.

1924
Bodenstein & Miehlke, Danzig.

A. Einleitung.

Grundlegend für die Entstehung des Freistaates Danzig waren die Art. 100, 102 des Friedensvertrages. Erst Ende Oktober 1920 wurde durch Beschluß der Botschafterkonferenz Danzig zu einer freien Stadt erklärt und ihr Gebiet dem Friedensvertrag entsprechend festgesetzt. Schon vorher war man daran gegangen, eine Verfassung auszuarbeiten; ein Unterausschuß der Verfassunggebenden Versammlung hatte zwei Vorentwürfe zu einem Dritten verarbeitet, der vom Plenum nach zahlreichen Aenderungen am 11. August 1920 angenommen wurde.

Obgleich ihrem Wesen nach unabhängig von der Wirksamkeit des Friedensvertrages, unterliegt der Bestand der Verfassung doch insofern gewissen Beschränkungen, als die A. und A. Hauptmächte jeder Veränderung widersprechen und Ergänzungen anregen können.

B. Die Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Danziger Verfassung.

I. Allgemeines.

Die Abhandlung berücksichtigt nicht diejenigen Einwirkungen auf die Verfassung, die durch die allgemeinen durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnisse hervorgerufen sind, wie z. B. durch die Größe des Staates oder seine örtliche Lage.

Andererseits ist neben dem Friedensvertrage auch die auf ihm beruhende Danzig-polnische Konvention vom 9. November 1920 mit ihren Einwirkungen auf die Verfassung berücksichtigt worden.

II. Name.

Der Friedensvertrag hat für den Freistaat Danzig keinen Namen vorgesehen. Nachdem die Verfassunggebende Versammlung sich für den Namen „Freie und Hansestadt Danzig“ entschieden hatte, setzte der Rat des Völkerbundes als Namen endgültig „Freie Stadt Danzig“ fest, ohne diesem Beschluß eine Begründung beizufügen.

III. Aufbau und Aufgaben des Staates Danzig.

Die republikanische Staatsform des Danziger Staates erscheint zwar nicht als unmittelbare Auswirkung des Friedensvertrages, sie entspricht aber dem Willen der maßgebenden vertragschließenden Mächte.

Auf eine Umschreibung des Staatsgebiets hat die Danziger Verfassung verzichtet; sie hat sich auf den Boden der durch den Friedensvertrag geschaffenen Tatsachen gestellt, ohne auf die Möglichkeit einer Gebietsänderung hinzudeuten.

Zur Frage der Staatsangehörigkeit gibt der Friedensvertrag nur eine Uebergangsvorschrift, die auf die Gestaltung der Verfassung keinen Einfluß ausgeübt hat. Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Danziger Staatsangehörigkeit, das nur im Einvernehmen mit der Republik Polen zustande kommen

konnte und das sich der Völkerbund zur Prüfung vorlegen ließ, blieb das deutsche Gesetz vom 22. Juli 1913 in Geltung. Die Optionsfragen wurden durch besonderen Vertrag mit Deutschland geregelt (R. G. Bl. 1921 S. 186). Dagegen finden sich in der Verfassung mehrere Bestimmungen, in denen der Grundsatz der Duldsamkeit gegenüber anderen Nationalitäten erkennbar ist, ein Grundsatz, für dessen Beachtung gegenüber Polen der Friedensvertrag im Art. 104 Nr. 5 eintritt.

Auf die Regelung der Staatsverwaltung hat neben dem Friedensvertrage die in ihm (Art. 104) vorgesehene Danzig-polnische Konvention mehrfach Einfluß ausgeübt. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten liegt in den Händen der Republik Polen; die Bestimmung des Art. 41 d. V., wonach der Senat den Freistaat nach außen vertritt, hat daher vornehmlich staatsrechtliche, nur ausnahmsweise völkerrechtliche Bedeutung. Da der Friedensvertrag den Freistaat unter den Schutz des Völkerbundes stellt (Art. 102), so waren Vorschriften über eine Wehrmacht oder über die Landesverteidigung überflüssig. Die Bestimmungen über das Eisenbahn- und Postwesen mußten sich mit Rücksicht auf die Danzig-polnische Konvention darauf beschränken, daß diese Verkehrseinrichtungen Angelegenheit des Staates seien. Aus gleichem Grunde ist die Weichselfrage in der Verfassung ganz unerwähnt geblieben. Auch die Regelung des Zollwesens hat die Verfassung der Konvention überlassen.

IV. Grundrechte und Grundpflichten.

Beziehungen zwischen dem Friedensvertrag und der Danziger Verfassung lassen sich bei der Regelung des Schutzes der Ausland-Danziger feststellen. Nach dem Friedensvertrag und der Konvention steht Polen der Schutz der im Auslande befindlichen Danziger zu, während diese nach Art. 75 Abs. 2 d. V. sich an ihren Heimatstaat um Hilfe wenden müssen.

Wenn die Verfassung (Art. 109) ferner das Eigentum gewährleistet und für die Enteignung Grundsätze aufstellt, so liegt darin weder ein Widerspruch zu Art. 107 Fr. V., nach dem die A. und A. Hauptmächte über das in Danzigs Grenzen befindliche Gut des Reiches und Preußens verfügen können, noch zu der Danzig-polnischen Konvention, in der sich Danzig verpflichtet, Polen die Enteignung des für die Ausnutzung der Eisenbahnen erforderlichen Geländes nicht zu versagen.

Die Bestimmung, daß ein Versicherungswesen zu schaffen sei (Art. 113 D. V.), ist eine Folge des Art. 312 Fr. V., der den Freistaat hinsichtlich der Sozialversicherung vom Deutschen Reiche losgelöst hat.

C. Schlußbestimmungen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hat zwar nicht der Friedensvertrag, wohl aber der Rat des Völkerbundes entscheidenden Einfluß gehabt. Nach seinem Beschluß ist die Verfassung am Tage der Konstituierung der Freien Stadt Danzig (15. 11. 20) in Kraft getreten.